

mgzn

OFFIZIELLES ORGAN DER INGENIEURKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

WWW.INGBW.DE



ALLES NEU?

Als Ingenieur im Labyrinth des Neuanfangs

**LIEBE KOLLEGINNEN,
LIEBE KOLLEGEN,**

ich hoffe, dass Sie alle mit neuer Energie und den wirtschaftlichen und politischen Umständen zum Trotz mit viel Zuversicht in das neue Jahr gestartet sind. In der ersten Ausgabe unseres Magazins werfen wir mit einem kleinen Text einen neugierigen Blick auf Neuanfänge aus der Perspektive der Ingenieure.

Der erste Höhepunkt im neuen Jahr ist schon wieder vorbei: unser Vergabetag, der sich praxisnah und aufschlussreich mit sehr aktuellen Fragestellungen zu Vergabe und Vergütung beschäftigt hat. Der Vergabetag ist die perfekte Veranstaltung für alle, die sich mit den Themenkomplexen Vergabe und Wettbewerb beschäftigen und bietet für Auftraggeber und Auftragnehmer gleichermaßen eine optimale Gelegenheit, auf den neuesten Stand zu kommen und sich auszutauschen.

Für unsere Events zeichnet übrigens seit Beginn des Jahres unsere neue Mitarbeiterin Sina Herzig verantwortlich. Sie haben mit der Post bereits einen Veranstaltungskalender mit den wichtigsten Ereignissen des Jahres bekommen. Ich würde mich freuen, wenn wir uns auf der einen oder anderen Veranstaltung persönlich begegnen.

Neu in der Geschäftsstelle ist auch Moritz Mahlke, unser neuer Technikreferent, der sich künftig an der Seite von Gerhard Freier mit großem Sachverstand um die Themen der Ingenieure kümmern wird. In dieser Ausgabe lernen Sie die beiden Neuen in der Geschäftsstelle kennen.

Mit freundlichem Gruß



Stephan Engelsmann, Präsident

**Kurz zitiert**

„ALLES WIEDERHOLT SICH NUR IM LEBEN, EWIG JUNG IST NUR DIE PHANTASIE“

Friedrich Schiller, schwäbischer Dichter-Fürst

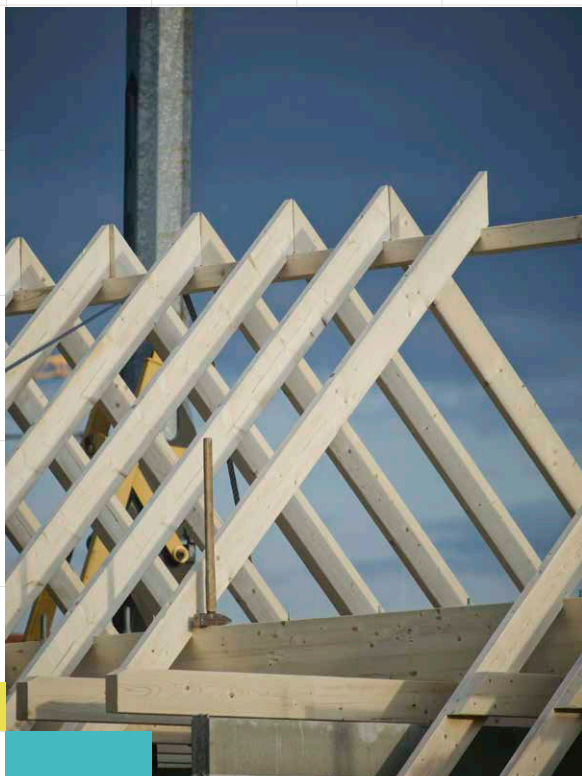
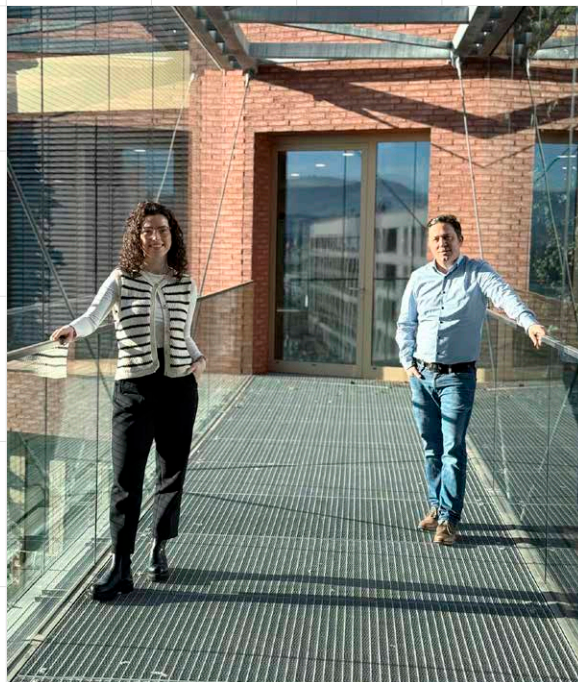
Passend zu unserer Titelseite sei an dieser Stelle einmal die Wichtigkeit der Fantasie erwähnt. Insbesondere wenn man sich neu erfinden will, braucht man bekanntlich einiges davon. Es soll Menschen geben, die behaupten, Fantasie wäre nicht die Stärke des Ingenieurs – vollkommener Unsinn, wenn Sie uns fragen. Paris, San Francisco: Die Wahrzeichen vieler Weltmetropolen sind Ingenieurbauwerke. Und die sollen reine Zweckbauten sein, ohne visionäre Vorstellungskraft? Blödsinn. Wir haben einiges an Fantasie, anders könnten wir die komplexen Herausforderungen kaum meistern. Wir sind für jegliche Neuanfänge also gerüstet.

Miniaturen

NEUANFÄNGE I: WILLKOMMEN IM TEAM

Wir heißen zwei neue Mitarbeiter in der INGBW herzlich willkommen, die ab sofort mit frischen Impulsen die Arbeit der Kammer bereichern. Sina Herzig, M.A., übernimmt als Referentin für Bildungspolitik, Fachkräftesicherung und Eventmanagement Verantwortung für zentrale Themenbereiche und Veranstaltungen. Zuvor studierte sie BWL und Kommunikationsmanagement und war beim Sächsischen Turn-Verband e. V. tätig.

Dipl.-Ing. (FH) Moritz Mahlke studierte Holzingenieurwesen in Hildesheim und war zuletzt im Bereich Wissenstransfer an der Universität Stuttgart tätig. Mit seiner fachlichen Expertise verstärkt er das Team als technischer Referent. Wir freuen uns sehr auf die Zusammenarbeit und wünschen beiden einen erfolgreichen Start in der Kammer!



NEUANFÄNGE II: BAUEN MIT HOLZ

Baden-Württemberg erleichtert künftig das Bauen mit Holz: Mit einer neuen Holzbau-Richtlinie und überarbeiteten technischen Baubestimmungen schafft das Land mehr Planungssicherheit und erweitert die Einsatzmöglichkeiten von Holz auch bei Gebäuden mit höheren Brandschutzanforderungen. Die Regelungen traten am 12. Januar 2026 in Kraft und sollen innovative, nachhaltige Holzbauten stärker ermöglichen.

Holz steht damit nicht nur für Nachhaltigkeit, sondern auch für den Neuanfang im Bauen — mit mehr Flexibilität, Kreativität und klimaorientierten Perspektiven im Baubereich.

Titelthema: Alles neu?

ALLES NEU?

Eine kleine Statik des Neuanfangs für Ingenieure

Pünktlich zum Jahreswechsel befällt die Gesellschaft ein seltsames Phänomen: der Glaube an die Tabula Rasa. „Alles auf Anfang“, rufen die Marketingabteilungen und Fitnessstudios. Doch wer sein Brot mit Statik, Dynamik oder Thermodynamik verdient, weiß: Ein Jahreswechsel ist primär ein rein chronometrisches Ereignis ohne unmittelbare Auswirkung auf die Materialermüdung.

Für den Ingenieur ist das „Neue“ selten ein magischer Moment, sondern meistens ein Update – und wir alle wissen, was passiert, wenn man ein System zu schnell hochfährt, ohne die Legacy-Daten zu prüfen.

1. Das Perpetuum Mobile der guten Vorsätze

Während der Laie glaubt, er könne sich im Januar neu erfinden, betrachtet der Ingenieur den Neujahrsvorsatz als das, was er physikalisch ist: Ein Versuch, den Wirkungsgrad eines Systems über 100 % zu heben, ohne zusätzliche Energie zuzuführen. Ein klassisches Paradoxon. Wir wissen: Ohne Wartungsplan und solide Fundamente bricht jedes „neue Ich“ spätestens im Februar aufgrund mangelnder Traglast zusammen.

2. Die Last der Bestandsstatik

„Alles neu“ klingt in der Theorie nach einem sauberen CAD-Modell auf einem leeren Bildschirm. Doch in der Realität arbeiten wir im „Bestand“. Das neue Jahr ist kein Neubau auf der grünen Wiese; es ist eine Sanierung im laufenden Betrieb. Wir schleppen die Normen des Vorjahres, die offenen Posten der letzten Dekade und die unverrückbaren Gesetze der Schwerkraft mit uns herum. Philosophisch betrachtet ist der Ingenieur der wahre Realist des Neubeginns. Er fragt nicht: „Was ist neu?“, sondern: „Ist das Neue abwärtskompatibel?“ Ein Fortschritt, der die Brücken hinter sich abreißt, taugt nichts für die Verkehrsplanung.

3. Innovation vs. Entropie

Es gibt diesen süffisanten Moment, wenn uns im Januar neue Trends als „revolutionär“ verkauft werden. Der Ingenieur lächelt dann milde. Er kennt den Zweiten Hauptsatz der Thermodynamik: Die Entropie nimmt zu. Dinge streben dem Chaos zu, nicht der Ordnung. Ein neues Jahr ist letztlich nur ein weiterer Versuch, gegen das universelle Verrotten anzuarbeiten. „Alles neu“ heißt eigentlich nur: Wir haben die Verschleißteile der Hoffnung noch einmal frisch eingefettet.

4. Das digitale Placebo: Wenn aus „Alt“ plötzlich „Smart“ wird

Besonders deutlich wird die Sehnsucht nach dem radikalen Neuanfang in unserem Umgang mit der Digitalisierung. Hier wird das „Alles neu“ zur Religion erhoben. Wir nennen es dann Transformation. Doch blickt man unter die glänzende Oberfläche des Dashboards, erkennt der Ingenieur schnell: Meistens haben wir nur das analoge Chaos digitalisiert.

Ein fehlerhafter Prozess wird nicht dadurch besser, dass er jetzt in einer Cloud stattfindet – er wird nur schneller fehlerhaft. Die Digitalisierung ist für viele wie der Versuch, ein baufälliges Fachwerkhäus mit einer Smart-Home-Steuerung zu retten: Am Ende lassen sich die Fenster zwar per App

Titelthema: Alles neu?

schließen, aber es zieht immer noch durch die Ritzen, weil das Fundament schief ist. Der wahre ingenieurstechnische Neuanfang in der Digitalisierung läge nicht in der nächsten App, sondern in der sauberen Schnittstellendefinition. Aber „Interoperabilität“ lässt sich nun mal schlechter auf Neujahrsempfängen verkaufen als „Künstliche Intelligenz“. Der Ingenieur weiß: Echte Innovation ist 10 % Vision und 90 % das mühsame Aufräumen von Legacy-Daten, die seit den 90ern niemand mehr angefasst hat.

5. Die Betriebstemperatur des Realismus

Warum ist es eigentlich ein Vorteil, dass wir jetzt – im Februar – über das „Neue“ sprechen und nicht schon im Januar? Weil die Phase der thermischen Instabilität vorbei ist. Der erste Hype ist verfliegen, die Systemparameter haben sich eingependelt.

Während die restliche Welt vielleicht schon wieder frustriert das Handtuch wirft, weil das „neue Leben“ sich verdächtig nach dem alten anfühlt, beginnt für den Ingenieur jetzt die eigentlich spannende Phase: die Optimierung im Dauerbetrieb. Ein System zeigt seinen wahren Wert nicht beim feierlichen Durchschneiden des roten Bandes, sondern im ersten grauen Monat danach, wenn die Lastspitzen kommen.

Schluss: Beständigkeit ist auch eine Form von Fortschritt

Vielleicht ist die wichtigste Erkenntnis für dieses Jahr nicht, dass wir alles neu machen müssen, sondern dass wir das Vorhandene mit einer höheren Präzision steuern. Ein guter Ingenieur weiß, dass ein stabiler Bestand oft nachhaltiger ist als ein fragwürdiger Neubau.

Wir müssen das Rad nicht jedes Jahr neu erfinden – es würde schon reichen, wenn wir die Reibungsverluste in der Verwaltung minimieren und die Toleranzen in unserer Zusammenarbeit etwas großzügiger auslegen. In diesem Sinne: Willkommen im echten Jahr 2026. Die Anlaufströme sind abgeklungen, das System läuft. Jetzt beginnt die eigentliche Arbeit. Und das ist eigentlich die beste Nachricht, die ein Ingenieur bekommen kann.



WISSENS-UPDATE FÜR DIE PRAXIS

Der 24. Vergabetag Baden-Württemberg in Stuttgart

Am 23. Januar 2026 versammelten sich Planer, Architekten und Ingenieure sowie zahlreiche Vertreter von Kommunen und Behörden in der Stuttgarter Sparkassenakademie. Im Fokus des 24. Vergabetags Baden-Württemberg stand das Vergaberecht für Ingenieur- und Architektenleistungen mit all seinen aktuellen Neuerungen und Herausforderungen.

Der Vergabetag hat sich längst als zentrale Plattform für den Austausch zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern etabliert. Auch in diesem Jahr bot die Veranstaltung, die unter anderem von der INGBW und der Architektenkammer Baden-Württemberg getragen wird, einen tiefen Einblick in die juristischen und praktischen Leitplanken unserer täglichen Arbeit.

Nach der Begrüßung durch Dipl.-Ing. Andreas Nußbaum, Mitglied des Vorstandes der Ingenieurkammer Baden-Württemberg, startete der Vormittag mit einem Blick auf die Bundespolitik. Bernd Düsterdiek vom Deutschen Städte- und Gemeindebund referierte über das Vergabebeschleunigungsgesetz des Bundes und gab einen Ausblick auf die Neuregelungen im Jahr 2026.

Besonders praxisnah für unsere Mitglieder war der Beitrag von Karin Baumeister, Justiziarin der INGBW, die sich der komplexen Frage der Losbildung nach § 97 Abs. 4 GWB widmete. Ein Blick über die Landesgrenzen hinaus rundete den Vormittag ab.

Der Nachmittag vertiefte spezifische Fachbereiche. Dipl.-Ing. Oliver Voitl und Prof. Robert Pawlowski beleuchteten die Vergabeverfahren für die Tragwerksplanung nach einem Architektenwettbewerb. Ergänzend dazu erläuterte Dipl.-Ing. Markus Gartz die Anforderungen an die Leistungsbeschreibung in diesem Fachsegment.

Ein Highlight für viele Teilnehmer war die Vorstellung des VgV-Coachings durch Dipl.-Ing. MA. Margrit Goral, das Planungsbüros gezielt bei Vergabeverfahren unterstützt. Zum Abschluss gab Peter Kalte (GHV) den obligatorischen, aber unverzichtbaren Überblick über aktuelle und wegweisende Entscheidungen zur Vergabe von Planungsleistungen.

Neben den fachlichen Vorträgen boten die Kaffeepausen und das Mittagsbuffet in der Sparkassenakademie wertvollen Raum für das Networking. Die Sparkassenakademie am Pariser Platz bot hierfür erneut einen professionellen Rahmen in unmittelbarer Nähe zum Stuttgarter Hauptbahnhof.

Für die INGBW unterstreicht dieser Tag einmal mehr, wie wichtig die kontinuierliche Fortbildung im Vergaberecht ist und wieviel Diskussionsbedarf auf allen Seiten existiert.



Links Oben: Volles Haus beim Vergabetag 2026.
Mitte: Moderator Andreas Nußbaum führt durchs Programm.
Unten: Margrit Goral spricht über VgV-Coachings.

Rechts Oben: Karin Baumeister, INGBW-Justiziarin
Mitte: Oliver Voitl und Robert Pawlowski auf großer Bühne.
Unten: Richter Marc Steiner aus der Schweiz.



LOSGRUNDSATZ UNTER BESCHUSS

Mittelstandsschutz in Gefahr

ein Kommentar von INGBW-Justiziarin Karin Baumeister

Der Losgrundsatz (§ 97 Abs. 4 GWB) bewahrt die mittelständische Struktur unserer Planungslandschaft und das bereits seit mehr als 70 Jahren. Doch das geplante Vergabebeschleunigungsgesetz 2026 droht diesen Schutzschild nun zu durchlöchern.

Losvergabe ist Rechtspflicht

In der Planungswirtschaft sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) die Regel – fast 70 % der Büros haben weniger als zehn Mitarbeiter. Für sie ist die losweise Vergabe die wirksamste Eintrittskarte zum öffentlichen Beschaffungsmarkt. Als Ingenieurkammer betonen wir: Die grundsätzliche Aufteilung in Lose ist eine gesetzliche **Pflicht**, Ausnahmen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen müssen daher gut begründet und dokumentiert werden. Ein gewisser Mehraufwand bei der Koordinierung ist öffentlichen Auftraggebern zuzumuten, um den Wettbewerb zu sichern.

Der „Zeitfaktor“ als Dammbruch

Die geplante Reform will „Zeitdruck“ als neuen Ausnahmegrund für Gesamtvergaben etablieren. Wir warnen vor einem Dammbruch: Wenn knappe Zeitpläne zur Standardbegründung gegen die Losbildung werden, verdrängen Generalunternehmer-Konzerne systematisch unsere spezialisierten Planungsbüros.

Wettbewerb durch Losvergabe

Mehr Lose bedeuten nachweislich mehr Angebote, höhere Qualität und bessere Preise, kurzum mehr Wettbewerb (vgl. Expertise Prof. Dr. Burgi*). Zudem sichert die Losvergabe die **regionale Wertschöpfung** und verteilt das **Haftungsrisiko** auf mehrere Schultern.

Fazit

Effizienz entsteht nicht durch den Abbau von Wettbewerb. Das Gegenteil ist der Fall. Es gilt daher, die bisherige Regel-Ausnahme-Struktur des Losgrundsatzes zu verteidigen. Wer Qualität und Wettbewerb will, muss die Struktur des Mittelstands schützen – auch und gerade unter Zeitdruck.



vgl. „Mittelstand und Wettbewerb in der öffentlichen Beschaffung: zum Umgang mit dem Losgrundsatz im geplanten Vergabebeschleunigungsgesetz, Kurzexpertise aus beschaffungswirtschaftlicher und vergaberechtlicher Perspektive“ erstattet durch Prof. Dr. rer. pol. Michael Eßig, Universität der Bundeswehr München und Prof. Dr. iur. Martin Burgi, Ludwigs-Maximilians-Universität München

Wir gratulieren:

JUBILARE Januar 2026

Dipl.-Ing. (FH) Roland Alber, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Werner Ambrosch, 85
 Dipl.-Ing. (FH) Peter Bauer, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Johann Baun, 70
 Dipl.-Ing. (FH) Elmar Bernauer, 70
 Dipl.-Ing. Tobias Bilger, 50
 Dipl.-Ing. Peter Bock, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Oliver Braitmaier, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Harald Eckstein, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Ralf Faas, 60
 Dr.-Ing. Marcus Flaig, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Markus Gilly, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Edgar Greuter, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Michael Hägle, 55
 Dipl.-Ing. Reiner Helle, 75
 Dipl.-Ing. (FH) Richard Hörth, 70
 Dipl.-Ing. Eberhard Klass, 70
 Dipl.-Ing. Klaus Liebert, 85
 Dipl.-Ing. Marcus Limberger, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Josef Linder, 60
 Prof. Dr.-Ing. Irmgard Lochner-Aldinger, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Machmeier, 65
 Dipl.-Ing. Karsten Malige, 55
 Prof. Dr.-Ing. Klaus-Peter Meßmer, 75
 Dr.-Ing. Alexander Michalski, 55
 Dipl.-Ing. Pascal Mních, 55
 Dipl.-Ing. Uwe Mühlberg, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Michael Nagel, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Friedrich Nothacker, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Dieter Nuber, 65
 Dipl.-Ing. Bernd Ohnmacht, 55
 Dipl.-Ing. Immo Pitzschke, 90
 Dipl.-Ing. (Univ.) Dubravka Reinert, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Rescheleit, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Michael Rozic, 60
 Dipl.-Ing. Otto Schoch, 75
 Dipl.-Ing. (FH) Walter Spleis, 70
 Dipl.-Ing. (FH) Eckart Stetter, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Jörg Volk, 55
 Diplom-Holzwirt Markus Windelberg, 60

Februar 2026

Dipl.-Ing. Harald Albrecht, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Werner Bachmann, 70
 Dipl.-Ing. (FH) Frank Berlinghof, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Dieter Bugert, 70
 Dipl.-Ing. (FH) Erich A. Bundschuh, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Matthias Dreher, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Thomas Eisele, 55
 Dipl.-Ing. Roland Fischer, 70
 Prof. Dr.-Ing. Jürgen Graf, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Volker Groll, 55
 Prof. Dr.-Ing. Hans-Peter Günther, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Ralph Günther, 60
 Dipl.-Ing. Reinhold Hildebrandt, 75
 Dipl.-Ing. (FH) Achim Holl, 55
 Prof. Dr.-Ing. Christian Holldorb, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Michael Kaltenbach, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Bertram Käppeler, 50
 Prof. Marcus Kollmann, 55
 Dr. Andrew Manson Lau, 60
 Dipl.-Ing. Norbert Mirow, 70
 Dipl.-Ing. (FH) Niels Müller, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Michael Müller, 75
 Dipl.-Ing. Achim Röder, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Manfred Röther, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Rummel, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Stefan Scheurer-Schäffle, 60
 Dipl.-Ing. Angelika Schmid, 50
 Dr.-Ing. Jan Schütt, 55
 Dr.-Ing. Volker Siegle, 60
 Dr. rer. nat. Wilhelm Stahl, 75
 Dipl.-Ing. Heiko Stallbörger, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Gerhard Stolz, 70
 Dipl.-Ing. Leonie Strybny, 50
 Dipl.-Ing. Hans Vester, 75
 Dipl.-Ing. (FH) Christian Wilking, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Mathias Wipfler, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Cengiz Yilmaz, 65

HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH!

INGENIEURRECHT KOMPAKT

Die Kolumne von Dr. Andreas Digel

AUCH DIE RECHNUNG MUSS KORREKT SEIN!

Wer glaubt, (allein) gute Leistung bringt gutes Geld, liegt falsch. Auch die Rechnungsstellung will korrekt sein: Rechnungen sind weit mehr als reine Zahlungsaufforderungen. Sie müssen den formalen Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes (UStG) entsprechen, etwa damit der Rechnungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Zum anderen müssen sie „prüfbar“ sein, um die Fälligkeit des Honorars auszulösen. Gerade im Bau- und Planungsbereich führt dies immer wieder zu vermeidbaren Diskussionen, trotz in aller Regel EDV-gestützter Rechnungsstellung.

§ 14 Abs. 4 UStG nennt die Pflichtangaben einer ordnungsgemäßen Rechnung. Dazu gehören insbesondere Angaben zu den Beteiligten, Steuer- oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Ausstellungsdatum, Leistungszeitraum, fortlaufende Rechnungsnummer und etliches mehr. Unverzichtbar ist bei der Abrechnung von Planungs- und Überwachungsleistungen zudem, dass entrichtete Abschlagszahlungen aufgeführt werden, die Rechnung also kumulativ aufgestellt wird. Nicht beglichene Abschlagsforderungen sind allenfalls nachrichtlich aufzuführen; der ausstehende Betrag darf wegen des Erfordernisses der kumulativen Rechnungsstellung regelmäßig nicht von der Rechnungssumme abgezogen werden.

Fehlen Pflichtangaben oder sind sie fehlerhaft, kann der Auftraggeber die Zahlung verweigern, selbst wenn der Rechnungsbetrag richtig ist. Der Auftraggeber gerät regelmäßig nicht in Zahlungsverzug, es fallen also keine Zinsen an, und der Auftragnehmer wird auch nicht berechtigt, etwa ausstehende Leistungen zu verweigern.

Gleiches gilt, wenn die Rechnung zwar die Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes erfüllt, aber nicht prüfbar ist. Das Werkvertragsrecht verlangt, dass eine Rechnung prüfbar ist. Bei Architekten- und Ingenieurleistungen ergibt sich dies regelmäßig aus § 650g Abs. 4 BGB sowie aus der HOAI. Prüfbarkeit bedeutet, dass der Auftraggeber anhand der Rechnung nachvollziehen kann, welche Leistungen abgerechnet wurden und wie sich das Honorar zusammensetzt. Erforderlich sind daher eine klare Zuordnung zu den beauftragten Leistungsphasen, Angaben zu anrechenbaren Kosten und Honorarzonen, die Darstellung von Zuschlägen, Nebenkosten und Abschlägen, und bei Abschlagsrechnungen der Bezug zur erbrachten Teilleistung. Entscheidend ist, dass die Abrechnung der vereinbarten Abrechnungsweise entspricht: wer ein Berechnungshonorar vereinbart, aber die angesetzten Honorarparameter nicht benennt oder gar pauschal abrechnet, erstellt eine nicht prüfbare Rechnung.

Ist die Rechnung nicht prüfbar, wird die Forderung wiederum nicht fällig; der Auftragnehmer kann keine Zahlung verlangen. Eine auf eine nicht prüfbare Rechnung gestützte Klage hat keinen Erfolg, mag die abgerechnete Leistung auch erbracht und nicht zu beanstanden sein.

Besondere Anforderungen gelten bei elektronischen Rechnungen. Für Aufträge öffentlicher Auftraggeber des Bundes müssen Rechnungen schon seit Ende 2020 als elektronische Rechnung im Format X-Rechnung gestellt werden. Die Bundesländer haben vergleichbare Regelungen eingeführt, teils mit abweichenden Stichtagen: In Baden-Württemberg müssen Unternehmen bereits seit 2002 X-Rechnungen stellen, wenn sie Leistungen für öffentliche Auftraggeber des Landes abrechnen (B2G), wobei Ausnahmen für Rechnungen unter 1.000 € gelten. Im allgemeinen B2B-Bereich müssen alle Unternehmen seit 2025 E-Rechnungen empfangen können, die Ausstellungspflicht für B2B folgt schrittweise ab 2027, mit einer Ausnahme für kleine Unternehmen ab 2028.



DIE GHV INFORMIERT

Aktuelle Rechtsprechung



OLG Frankfurt, 01.07.2022 - 21 U 92/19

Wer plant, der haftet!!! - I

Bei der Planung eines Anbaus an ein bestehendes Gebäude unterließ es der Planer zu prüfen oder insbesondere prüfen zu lassen (siehe Grundleistungen der LPH 1: lit. c) Anlagen 10.1/11.1 HOAI, lit. b) Anlagen 12.1/13.1/15.1 HOAI), ob die vorhandene Grundleitung für die zusätzlichen Dachflächen ausreichend dimensioniert gewesen war. Infolge von Überflutungen kam der Planer in Haftung, denn er schuldete mit Anbau und Bestand ein Gesamtgebäude mit funktionierender Entwässerung.

OLG Düsseldorf, 06.03.2025 - 22 U 55/24

Wer plant, der haftet!!! - II

Der Planer wurde mit der „Vollarchitektur“ beauftragt. Es kam zu Mängeln im Duschbereich. Der Planer meinte, dass er keine Haustechnikleistungen (Technische Ausrüstung (TA), Anlagengruppe (AG) 1) im Auftrag hatte und deshalb die Baufirma nicht überwachen musste. Hier irrte er, denn im Rahmen der Objektplanung war er zum einen für die Badabdichtungen verantwortlich, zum anderen durfte der Bauherr aufgrund der Beauftragung der „Vollarchitektur“ auch erwarten, dass der Planer den Einbau der Ablaufrinnen überwachen würde. Denn der Planer hatte versäumt, den AG über den erforderlichen Leistungsbedarf einer TA AG 1-Planung mitsamt Bauüberwachung zu beraten (siehe erneut Grundleistungen der LPH 1: lit. c) Anlagen 10.1/11.1 HOAI, lit. b) Anlagen 12.1/13.1/15.1 HOAI).

KG, 15.04.2024 - 7 U 152/21

Wer plant, der haftet!!! - III

Für den Einbau der Dachfenster wählte der Planer eine Sonderkonstruktion mit Zugluftfolgen und informierte hierüber den AG nur „ober-

flächlich“. Der Planer versäumte, den AG auf das Abweichen von den Regeln der Technik und die dadurch entstehenden Risiken hinzuweisen und hierzu zu beraten. Weiterhin führte er keine Entscheidung des AG herbei, ob dieser diese Risiken überhaupt eingehen wollte. Demzufolge kam der Planer wegen Abweichens von den Regeln der Technik sowie wegen fehlender Prüf-, Hinweis- und Informationspflichten gegenüber dem AG in Haftung.

OLG Stuttgart, 17.12.2024 - 10 U 23/24

Wer plant, der haftet!!! - IV

Ein Planer schuldet keine Planung nach dem Stand der Technik, sondern nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Ausführungsplanung erfüllt nicht die vertraglich geschuldete Beschaffenheit, wenn sie nicht der Baugenehmigung entspricht. In der Baugenehmigung waren nicht brennbare Entwässerungsrohre für die Fassade vorgegeben. Der Planer sah nur schwer entflammable Rohre vor, demzufolge kam er in Haftung.

OLG Düsseldorf, 20.02.2025 - 5 U 102/23

Objekttrennung in der HOAI!!

Ein Auftrag umfasst mehrere Objekte, wenn diese konstruktiv getrennt sind (Zwischenraum, konstruktive Fuge) und nicht in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Ist die konstruktive Selbständigkeit nicht eindeutig, gewinnt die funktionale Selbständigkeit an Gewicht, genauso umgekehrt. Vorliegend war ein zusammenhängendes Ensemble aus Bürogebäude, Seniorenwohnheim und Wohnhaus mit jeweils eigenem Eingang zu planen gewesen = 3 Objekte.

GHV

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V.
Dynamostraße 13
68165 Mannheim
www.ghv-guetestelle.de

Es berichten und sind für Fragen offen:

Dipl.-Ing. Arnulf Feller,
Dipl.-Ing. Peter Kalte, M. SC. Jana Sommer
Veranstaltungen unter:
www.ghv-guetestelle.de/seminare

WEITERBILDUNGEN:
ENERGIE, UMWELT & NACHHALTIGKEIT

Hat die Fensterlüftung ausgedient? Was muss – was kann – was geht?

02.03.2026 online

Praxisseminar Beratung zum Einsatz von Wärmepumpen im Bestand

Ab 05.03.2026 Blended

Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Ab 13.03.2026 Blended

Erst materialgerecht konstruieren und dann energetisch bewerten

14.04.2026 online

Entwurfsabhängige und entwurfsunabhängige Folgen für den Energiebedarf des Gebäudes

06.05.2026 online

Energieeffizienz-Experten Basismodul

Ab 11.06.2026 Blended

Energieeffizienz-Experten Vertiefung Wohngebäude

Ab 17.09.2026 Blended

Weiterbildung statt Praxisnach-

weis: Verlängerungsoption für die EEE-Liste WG

Ab 23.09.2026 online

Koordinator*in Nachhaltiges

Bauen nach BNB

Ab 24.09.2026 Blended

Weiterbildung statt

Praxisnachweis:

Verlängerungsoption für die EEE-Liste NWG

Ab 30.09.2026 online

KONSTRUKTIVER INGENIEUR-BAU

Stabtragwerke im Stahlbau – Stabilitätsnachweise verständlich und praxisgerecht

10.03.2026 online

Aluminiumkonstruktionen nach DIN EN 1999 (EC 9)

15.04.2026 online

Inspektion, Sanierung und Wiedernutzung von Kranbahnen im Baubestand

22.04.2026 online

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Neue Normen für Wasser im Baugrund und Abdichtungen ab 2026

27.02.2026 Ostfildern

Sachverständige für die Analyse und Sanierung von Schimmelpilzschäden

Ab 16.04.2026 Blended

Workshop zur Vorbereitung der Sachkundeprüfung im FG Schäden an Gebäuden - zwecks öffentlicher Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger nach §36 GewO

20.04.2026 Ostfildern

Immobilienbewertung aus der Praxis für die Praxis - für steuerberatende Berufe

29.04.2026 Karlsruhe

Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz

Ab 09.06.2026 online

RECHT

Bauen leicht(er) gemacht - Ein kompakter Überblick zur Landesbauordnung

Baden-Württemberg

04.03.2026 online

Recht (haben): Einführung in die VOB / B

12.03.2026 online

Recht (haben) Vertiefungsseminar: Vertiefungsseminar zur

VOB/B

26.03.2026 online

Recht (haben): Grundlagen der Haftung der Architekten und Ingenieure

09.04.2026 online

Recht (haben) Vertiefungsseminar: Haftung der Architekten und Ingenieure

23.04.2026 online

Gesetz für das schnellere Bauen

28.04.2026 online

Recht (haben): Fragen der Tragwerksplanung

07.05.2026 online

Recht (haben): Fragen der TGA

21.05.2026 online

PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

Neu in der Rolle als Führungskraft

20.03.2026 online

Alle Einzelseminare innerhalb eines Lehrgangs können auch separat gebucht werden:

www.akading.de

INGBW-Mitglieder erhalten 25 % Rabatt

Jetzt vormerken:

Mitgliederversammlung 2026: Die kommende Mitgliederversammlung findet am 23.10.2026 in Stuttgart statt.

Ingenieuretag und -empfang 2026: Der kommende Ingenieuretag und -empfang findet am 18.11.2026 in Stuttgart statt.

Merken Sie den Termin am besten gleich im Kalender vor!

Die Akademie der Hochschule Biberach bietet wertvolle Weiterbildungen für Ingenieure an!

- Weiterbildungspunkte anerkannt durch die INGBW
- Rabatte für INGBW-Mitglieder

www.weiterbildung-biberach.de

Impressum:

INGBW Magazin ist offizielles Organ der Ingenieurkammer Baden-Württemberg Körperschaft des öffentlichen Rechts Lenore-Volz-Straße 3, D-70372 Stuttgart

T +49 711 64971-0, Fax -55, info@ingbw.de, www.ingbw.de

Verantwortlich i.S.d.P.: Davina Übelacker
Redaktion: Witold Buenger
Redaktionsschluss: 28.01.2026

INGBW

Ingenieurkammer Baden-Württemberg
voranbringen – vernetzen – versorgen

